

Entschädigungssatzung

der Stadt Wustrow (Wendland)

Gemäß § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 20,-- € monatlich.
Daneben erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € je Sitzung.
Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € je Sitzung.
- (2) Als Entschädigung für die Fraktionsarbeit wird den Fraktionen eine jährliche Zuweisung in Form eines Sockelbetrages und einer zusätzlichen Pauschale pro Fraktionsmitglied gezahlt.
Die Höhe legt der Rat jeweils durch Einzelbeschluss fest.

- (3) Die gesamten Entschädigungen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn dürfen den Betrag von 650,-- € im Jahr nicht überschreiten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ihre/seine Vertreter/innen, Fraktionsvorsitzenden, Beigeordneten und sonstigen Ehrenbeamten

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 415,-- €.
- (2) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,-- €.
- (3) Die/Der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 40,-- €.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppenvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,-- €.
- (5) Die Ortsvertrauensleute erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 10,-- € neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 10,-- € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (Abs. 1), die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können,

denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalstundensatz von 7,50 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer Stunde zu berechnen. Der Gesamtbetrag, der an Verdienstaufschlag gezahlt wird, darf bei Ratsfrauen und Ratsherren monatlich 770,- € und bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, monatlich 160,- € nicht übersteigen. Die monatlichen Höchstbeträge gelten auch bei Zahlung der Pauschalstundensatzes.
 - (5) Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat der Stadt Wustrow (Wendland) konstituiert worden sind (Beiräte etc.);
 2. Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Wustrow (Wendland) entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
 - (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
 - (7) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der/dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
 - (8) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.
-

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen und Ratsherren sowie von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld überschreiten, werden auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 40,- € erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder innerhalb des Stadtgebietes, die durch die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 170,- €.
- (3) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 70,- €.

§ 7

Kürzung der Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 1 Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Im Falle der Vertretung wird nur die jeweils höhere Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 8

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9

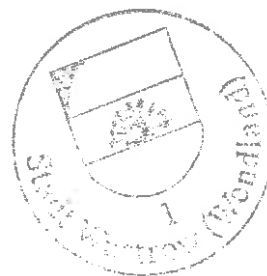
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wustrow (Wendland) über Auslagenersatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung v. 17.12.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wustrow (Wendland), 26. Februar 2014

Stadt Wustrow (Wendland)
Die Bürgermeisterin


(Andrea Heilemann)



Auszug aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates der Stadt Wustrow (Wendland) am 22.07.2014

8. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Höhe des Fraktionsgeldes

Nach kurzer Diskussion beschließt der Rat mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung das Fraktionsgeld wie folgt festzusetzen:

jährlicher Sockelbetrag: 100 € jährliche Pauschale pro Fraktionsmitglied: 15 €